



Leitfaden für Hochschulangehörige zum Infektionsschutz gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 22. Fassung gültig ab 01.07.2021

Dieser Leitfaden wird fortlaufend dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst. Die darin aufgeführten Regeln unterliegen einer fortlaufenden Überprüfung. Dieser Leitfaden ersetzt die 21. Fassung vom 28.05.2021 und basiert auf folgenden rechtlichen Vorgaben:

- Infektionsschutzgesetz der Bundesregierung (IfSG)
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO);
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – Corona VO Studienbetrieb und Kunst);
- Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- weitere Rechtsverordnungen und Erlasse der Bundesregierung und der Landesregierung

Dieser Leitfaden verliert seine Gültigkeit, wenn die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben andere Regelungen vorsehen, als sie im Leitfaden beschrieben sind.

Dieser Leitfaden definiert das hochschulweite Regelwerk, innerhalb dessen ergänzend hierzu die Leitfäden der Fakultäten spezifische Ausführungsbeschreibungen für spezifische Veranstaltungen liefern können.

Weitere ergänzende Dokumente sind:

- Hygieneplan
- Merkblätter zur Handhabung von Mund-Nasen-Bedeckungen, Gesichtsmasken, FFP2 Masken und Flächendesinfektionsmitteln.

All diese Informationen finden Sie auf den Internetseiten unserer Hochschule (<https://www.hs-albsig.de/corona-download>) und/oder des Wissenschaftsministeriums (<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/kontakt/ansprechperson-coronavirus>) oder im Intranet oder auf der Lernplattform ILIAS. Die ergänzenden Leitfäden der Fakultäten zur Durchführung von Praktika und Prüfungen in Präsenzform liegen bei den Studiengängen.

Bitte beachten Sie zudem stets die E-Mails der Rektorin.

Studienbetrieb

- Der Präsenz-Studienbetrieb ist eingeschränkt; im Übrigen findet der Studienbetrieb in digitalen Formaten und anderen Fernlehrformaten statt.
- Veranstaltungen in Präsenzform und sonstige Präsenzformate des Studienbetriebs sowie studentische Lern-, Arbeits- und Übeplätze (studentische Lernplätze) bedürfen der Zulassung durch das Rektorat. Anträge an das Rektorat sind per E-Mail an die Rektorin zu richten.
 - Bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen sind Veranstaltungen des Studienbetriebs ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl in Präsenzform zulässig.
- Unabhängig von den Inzidenzstufen können in Präsenzform vom Rektorat insbesondere zugelassen werden
 - Praxisveranstaltungen, insbesondere die spezielle Labor- oder Arbeitsräume erfordern, insbesondere Laborpraktika
 - Prüfungen
 - Zugangs- und Zulassungsverfahren
- Sonstige Präsenz-Veranstaltungen und Formate des Studienbetriebs können vom Rektorat in Präsenzform zugelassen werden
 - im Freien in Inzidenzstufen 1 bis 4 bis zu einer Inzidenz von 165,
 - innerhalb geschlossener Räume in Inzidenzstufen 1 bis 4 bis zu einer Inzidenz von 100.
 - Präsenzveranstaltungen mit Unterschreitung der Abstandsregel von 1,5 m Mindestabstand sind gemäß Corona-Verordnung Studienbetrieb § 8 Abs. 3 Präsenz-Veranstaltungen abhängig von den Inzidenzstufen zulässig, wenn die Teilnehmer einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemäß GGG-Regel (geimpft, genesen oder getestet) vorlegen und sie eine medizinische Maske tragen. Dies gilt für Präsenzveranstaltungen
 - (1) mit bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität oder
 - (2) in Inzidenzstufen 1 bis 3 mit bis zu 75 Prozent der zugelassenen Kapazität
 - (3) mit Gruppengrößen von bis zu 35 Studierenden

Nutzung der Hochschulgebäude und Zutrittsregelungen

- Die Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; das Rektorat kann auf Antrag weitere Personengruppen zulassen.
- Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden (vgl. LHG § 2 Abs. 4). Das Rektorat kann die Nutzung für weitere Zwecke zulassen;
- Die Bibliothek ist auch für den Publikumsverkehr zugänglich;
- Zur Sicherstellung dieser Vorgaben sind die Gebäude der Hochschule abgeschlossen. Der Zutritt für Studierende und Gäste wird von den jeweiligen Veranstaltungsleitern oder den besuchten Fakultäten, Studiengängen und Hochschuleinrichtungen organisiert, die auch eine Datenerhebung (siehe unten) vornehmen.
- Die Zutrittsregelungen zur Bibliothek und deren Servicezeiten sowie der von weiteren Hochschulbereichen sowie der Mensa entnehmen Sie bitte den betreffenden Internetseiten unserer Homepage.
- Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind und vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden. Bitte informieren Sie darüber die Hochschule. Als Nachweis senden Sie uns bitte die Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts. Geben Sie bitte dabei auch an, in welchen Räumen Sie im Zeitraum von zwei Wochen vorher an der Hochschule präsent waren.
 - Studierende melden dies bitte an die Studentische Abteilung per E-Mail an corona.studierende@hs-albsig.de.
 - Beschäftigte melden dies bitte an die Personalabteilung per E-Mail an corona.beschaeftigte@hs-albsig.de.

Ferner besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die entgegen diesem Leitfaden die hierin beschriebenen Regeln zum Infektionsschutz (AHA- und GGG-Regeln) nicht beachten.

Bitte beachten Sie die AHA-Regel: Abstand – Hygiene – im Alltag Maske tragen

Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auf den Internet-Seiten des Bundesamts für Gesundheit (BAG), des Sozialministeriums Baden-Württemberg und des Robert-Koch-Instituts:

- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>
- <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/sich-vor-corona-schuetzen/>
- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

• **A - Abstand:**

- Bitte beachten Sie die Abstandsregel von mindestens 1,5 m zu anderen Personen auf dem gesamten Gelände der Hochschule - in allen Räumen und auch im Freien. Bitte beachten Sie dabei auch die entsprechenden Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen.
- Gemäß Arbeitsschutzverordnung gilt für den Fall, dass Räume von mehreren Beschäftigten gleichzeitig genutzt werden, dass pro Person mindestens 10 m² zur Verfügung stehen müssen.

• **H - Hygiene**

- Achten Sie auf Hygiene beim Husten und Niesen: Husten oder niesen Sie in ein Taschentuch und entsorgen Sie dies anschließend in einem Mülleimer. Ist kein Taschentuch griffbereit, halten Sie nicht die Hand, sondern die Armbeuge vor Mund und Nase.
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife
- Vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Nase oder Augen zu berühren.

• **A – Im Alltag Maske tragen**

- Grundsätzlich besteht auf dem gesamten Hochschulgelände die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies gilt insbesondere in den Hochschuleinrichtungen und Räumen sowie auf den Veranstaltungsflächen, im Freien insbesondere auch in den Anstell- und Wartebereichen sowie in den Zugangs- und Eingangsbereichen vor den Gebäuden und Veranstaltungsflächen.
- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht ausnahmsweise nicht
 - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.
 - bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann,
 - beim Halten eines Vortrags; in diesem Fall soll die Raumposition der oder des Vortragenden so organisiert werden, dass ein Abstand eingehalten werden kann,
 - bei der Nahrungsaufnahme
 - bei Situationen zur Personen-Identifikation,
 - für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.
- Die Hochschule stellt den Beschäftigten und in besonderen Fällen auch Studierenden die notwendigen Masken zur Verfügung. Die Beschäftigten erhalten sie von ihren Fakultäten oder von den Poststellen; die Studierenden erhalten sie vom jeweiligen Veranstaltungsbetreuer bzw. beim Prüfungseinlass. Beachten Sie hierzu bitte die betreffenden Leitfäden der Fakultäten.
- Bitte beachten Sie die Merkblätter zur Handhabung von Mund-Nasen-Bedeckungen und medizinischen-Masken (inklusive FFP2). Die Arbeits- und Studienabläufe sind so zu planen, dass die in den Merkblättern aufgeführten Vorgaben zum Tragen der Masken eingehalten werden.

- **Corona-Warn-App-Nutzung wird empfohlen**

- **Regelmäßig Lüften**

Eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen ist durch regelmäßiges Lüften von Räumen sicherzustellen, beispielsweise durch

- Öffnung gegenüberliegender Fenster; der Durchzug sorgt schnell für Frischluft.
- Stoßlüftung bei weit geöffnetem Fenster über ein paar Minuten.
 - Faustregel für Büroräume: stündlich über die gesamte Fensterfläche 3 bis 5 Minuten lüften;
 - Besprechungs- und Seminarräume sollten mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.
- ⊖ Generell gilt: Je mehr Menschen im Raum, desto häufiger.
- Zwischen den Lehrveranstaltungen sollte ausgiebig gelüftet werden und innerhalb von Lehrveranstaltungen zwischendurch abhängig von Raum- und Gruppengröße. Der Flur ist nur zur Querlüftung einzubeziehen, wenn dieser selbst ein Fenster besitzt.
- Wenn jemand hustet oder niest, sollte man sofort ein Fenster für eine Stoßlüftung öffnen.

Weitere Informationen zum richtigen Lüften finden Sie unter

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/richtiges-lueften-reduziert-risiko-der-sars-cov-2>

Meiden Sie ferner nach Möglichkeit geschlossene Räume, Gruppen und Gedränge sowie lebhafte Gespräche dicht an dicht.

GGG-Regel - Geimpft, genesen oder getestet

Gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes – SchAusnahmV gelten folgende Definitionen für „vollständig geimpft und „genesen“:

Vollständig geimpft

sind Personen, die einen Impfnachweis besitzen, d. h. einen **Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2** in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist, **und**

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung **mindestens 14 Tage vergangen** sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.“

Dabei kann, anders als bei genesenen Personen, die keine erste Impfdosis erhalten haben, die Infektion beliebig lange zurückliegen.

Genesen

sind Personen, innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn Ihr Testdatum *länger* als 6 Monate zurückliegt, gelten Sie nicht mehr als genesene Person im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV). Es gibt bislang keinen speziellen „Genesenen-Ausweis“ oder eine spezielle Bescheinigung, die Sie anfordern müssen. Ihr Nachweisdokument muss als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass Ihre Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde.

Getestet

Als getestet gelten Personen, die über ein negatives Ergebnis einer Corona-Testung verfügen.

Allen Studierenden und Beschäftigten werden einmal pro Woche an jedem Hochschulstandort Albstadt und Sigmaringen professionell durchgeführte Corona-Testungen (Bürgertestungen mit Antigen-Schnelltests) angeboten. Ort und Zeit entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf unserer Homepage. Darüber hinaus werden allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich Telearbeit/Home-Office wahrnehmen und die bei ihren Tätigkeiten an der Hochschule einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, Selbsttests angeboten, die an den Poststellen abgeholt werden können.

Studierende können weitere Tests in den Testzentren der Gesundheitsämter vor Ort oder von beauftragten Dritten (z. B. Apotheken, Ärzte) durchführen lassen. Erforderlichenfalls kann die Testung in seltenen Ausnahmefällen auch zu oder vor Beginn der Veranstaltung unter Aufsicht erfolgen. Dabei können auch Schnelltests durch medizinische Laien (Selbsttests) zur Anwendung kommen, die eine Sonderzulassung des BfArM (oder eine CE-Kennzeichnung) erfüllen.

Datenerhebung und Datenverarbeitung

Die Hochschule ist gemäß Corona VO § 6 verpflichtet, eine Datenerhebung und Datenverarbeitung in folgenden Fällen durchzuführen:

- Veranstaltungen, insbesondere Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen. Bei Veranstaltungsreihen ist eine Datenerhebung für jeden einzelnen Termin durchzuführen.
- Nutzung der Bibliothek mit Ausnahme der Nutzung ausschließlich für die Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien.
- Nutzung sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen mit Studienbetrieb.
- Nutzung von Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden.
- Verpflegungs- oder Versorgungseinrichtungen (Mensen) mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen.
- Studentische Abteilung und andere Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besucherverkehr.

Eine Datenerhebung ist notwendig für Studierende, Beschäftigte und externe Besucher.

Vom jeweiligen Veranstaltungsleiter bzw. vom jeweiligen Gastgeber, vom jeweiligen Besuchten oder Leiter einer Serviceeinrichtung mit Publikumsverkehr ist eine Liste (mit Datum) gemäß Anlage 1 zu erstellen, aus der vorgenannte Angaben hervorgehen:

- Studierende: Namen und Matrikelnummer, Datum und Zeitraum der Anwesenheit.
- Beschäftigte: Namen, Datum und Zeitraum der Anwesenheit.
- Gäste: Vor- und Nachname, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum der Anwesenheit.

Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen. Die erhobenen Daten müssen für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und sodann gelöscht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Die Teilnehmer und Gäste unterschreiben, dass sie gemäß CoronaVO § 7 nicht zum Personenkreis der ansteckungsverdächtigen Personen zählen und für sie kein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, wird die betreffende Teilnahme/Besuch verwehrt.

Diese Listen sind am jeweiligen Tag nach dem betreffenden Termin vom jeweiligen Ersteller in einem verschlossenen Umschlag abzugeben und werden an folgenden Stellen aufbewahrt:

- Die Listen von Lehrveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen in den Fakultäten werden an die Fakultätssekretariate gegeben und dort aufbewahrt.
- Die Listen aus den Serviceeinrichtungen und externe Besucherlisten werden an die jeweiligen Poststellen in Albstadt und Sigmaringen gegeben.

Wenn die Daten innerhalb von vier Wochen nicht zum Zwecke gemäß der CoronaVO benötigt werden, werden die Umschläge ungeöffnet vernichtet.

Home-Office als notwendige Maßnahme zur Kontaktbeschränkung, zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium/Beruf und zur erhöhten Flexibilität in der Corona-Krisenzeit

Die aktuelle Corona-Pandemiesituation erfordert signifikante Kontaktbeschränkungen. Dazu soll das Arbeiten im Home-Office einen Beitrag leisten. Die Hochschule bietet grundsätzlich allen Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten, die sich dafür eignen, in ihrer Wohnung (Home-Office) ausgeführt zu werden, Home-Office an, sofern zwingende betriebsbedingte Gründe dem nicht entgegenstehen. Sollten Sie aktuell noch keinen genehmigten Home-Office-Arbeitsplatz haben, dann prüfen Sie bitte mit Ihren Vorgesetzten, ob Sie Ihre Arbeit oder Teile davon im Home-Office machen können und stellen einen entsprechenden Antrag auf Telearbeit an die Personalabteilung-

Darüber hinaus wollen wir in der Corona-Krisenzeit Studierenden und Beschäftigten eine erhöhte Flexibilität bieten, insbesondere wenn sie zum Personenkreis mit erhöhtem Infektionsrisiko zählen oder zum Personenkreis der Eltern, deren Kinder gegebenenfalls von einer Schließung von KITAs, Kindergärten und Schulen betroffen sein können. Falls Sie eine individuelle Lösung anlässlich der Corona-Situation benötigen, wenden Sie sich bitte an uns.

- Für **Studierende** gilt: Bitte kontaktieren Sie die Studentische Abteilung (corona.studierende@hs-albsig.de), um eine individuelle Lösung für Sie zu finden.
- Für **Beschäftigte** bieten sich in Abstimmung mit dem Vorgesetzten und der **Personalabteilung** folgende Möglichkeiten an:
 - Home-Office bis zu 100% ist weiterhin auf Antrag möglich. Hierfür ist das Formular Antrag auf Einrichtung Telearbeitsplatz zu verwenden. Bereits genehmigte Anträge auf Home-Office gelten bis auf Widerruf weiter (Inkrafttreten der neuen Dienstvereinbarung Home-Office).
 - Urlaub
 - Freizeitausgleich. Es ist dabei auch möglich, dass man auf dem Arbeitszeitkonto Zeitschulden aufbaut. Mit Rücksicht auf die aktuelle Situation wird der Abrechnungszeitraum (3.3 der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit) bis 14. September 2021 verlängert.
 - 3 Tage bezahlte Arbeitsbefreiung nach § 29 abs. 3 Satz 1 TV-L (in sonstigen dringenden Fällen)
 - Unbezahlte Arbeitsbefreiung nach § 29 abs. 3 Satz 2 TV-L
 - Nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten ist auch kurzfristig eine befristete Reduzierung des Beschäftigungsumfangs möglich. Bitte setzen Sie sich hierzu mit der Personalabteilung in Verbindung.
 - Bitte beachten Sie jedoch, dass die Sorge vor einer möglichen Ansteckung nicht als Grund ausreicht, um zu Hause zu bleiben.

Dienstreisen

Bitte beachten Sie die jeweiligen aktuellen Informationen der Bundesregierung und der Landesregierung.

Gez. Dr. Ingeborg J. Mühldorfer, Rektorin 01.07.2021